

(im Orte) aber mit einem geringen angerichtet werden könnte.<sup>1)</sup> Wenn aber auch Herr Wolf dem Ansuchen der Bürger hätte nachgeben wollen, so würde es ihnen vielleicht nicht viel Nutzen gebracht haben, da vom Jahre 1557 ein neuer Brand des unbewohnten und halbzerstörten Klosters gemeldet wird, der auch die Kirche wohl nicht ganz unberührt gelassen haben wird.

Nach dem Tode Wolfs (II.) 1581 stand Wechselburg nacheinander unter der Regierung der Herren Wolf (III.) 1581—1612, danach seiner Söhne, die gemeinschaftlich regierten bis 1620, worauf Christian die Herrschaft allein führte bis 1664. Da er kinderlos starb, ging die Herrschaft an die beiden Söhne seines jüngeren Bruders Wolf Heinrich über, nämlich Samuel Heinrich und Wolf Heinrich, welche bis 1675, wo Wolf starb, gemeinsam regierten, von da an Samuel Heinrich allein bis 1706. In dieser ganzen Zeit ward die Kirche nie zum Gottesdienst gebraucht<sup>2)</sup>, ist vielmehr verlassen und verwahrlost gewesen und immer mehr verfallen. Als nun Graf Samuel den hochherzigen Gedanken fasste und ausführte, die Kirche wiederherstellen zu lassen,<sup>3)</sup> zog er sich dadurch eine wunderliche Vermahnung des Thur- und fürstl. Sächs. Consistorii zu Leipzig zu (5. Jan. 1692). Es heißt in derselben: Graf Samuel Heinrich habe die „ruinierte Kirche zu Wechselburg repariren lassen, in meinung dieselbe ins Künftige zum Gottesdienst zu gebrauchen“ und sei durch diese eigenmächtig unternommene Reparatur dem hohen iuri Episcopali des Thurfürsten (Johann Georg IV.), als welchem das Recht, neue Kirchen zu erbauen, allein zusteht, allerdings zu nahe getreten“. In der That hatte der Thurfürst selbst in dieser Angelegenheit an das Leipziger Consistorium geschrieben, daß „die Wiederaufbauung der Kirche zu Wechselburg ohne seine Vorbewußt und Einwilligung geschehen, — empfunde er mißfällig.“ Diese eigenartige Geltendmachung des Thurfürstlichen ius episcopale hat für uns insofern Werth, als sie zeigt, daß die Kirche doch in einem sehr traurigen Zustande gewesen sein muß, und daß Graf Samuel Heinrich sich um die Erhaltung des kostbaren Kunstdenkmals, das er in seiner Schloßkirche besaß, in der That sehr verdient gemacht hat, wenn auch anderseits das Gebäude selbst heute noch beweist, daß von einem Neubau oder Wiederaufbau nicht die Rede sein kann. Dem Thurfürsten antwortete der Graf damals, daß er keine neue Kirche erbaut, sondern eine alte wiederhergestellt habe, wozu ihm als Eigentümer das Recht zustehe. Uebrigens werden wir durch eine weitere Verfügung des Thurfürsten belehrt, das die Schloßkirche nur zum eigenen Gebrauch der Herrschaften wiederhergestellt worden, und „nicht zu einem ordentlichen Gottesdienste, sondern nur theils aus Nothfall bei ansteckenden Seuchen und Sterbensläufen, theils wenn der Herr von Schönburg mit den Seinigen communiciren wolle und an hohen Festtagen gebraucht, auch sodann der ordentliche Prediger zu Wechselburg oder der Informator der Kinder oder auch anderer durch den Superintendenten zu Pönigk zugeschickter stud. theol. die Predigten hielt.“ Nachdem so der Thurfürst beruhigt sein konnte, daß kein Eingriff in seine bischöflichen Rechte geschehe, gestattete er auch, daß die Kirche durch den Superintendenten „eingeweiht“ werde.

Graf Samuel Heinrich ließ auch später die Gruft unter dem Chor für sich und seine Nachkommen wieder herrichten. Zu dem Zwecke wurden die alten in derselben stehenden Särge entfernt, alle noch vorhandenen Gebeine im Hauptschiff der Kirche beigesetzt und mit der Gedenkplatte von Dodo's Grab bedeckt. In dem so neu hergerichteten Erbbegräbniß fand zuerst Samuel Heinrich selbst seine Stätte am 25. Juli 1706, nachdem er schon am 20. Juni gestorben war. Bei dieser Gelegenheit wurde in der Schloßkirche ein Gedächtnissgottesdienst gehalten. Ihm zur Seite wurde 1708 sein Sohn

<sup>1)</sup> Aus einem Briefe des Superintendenzen Johann Schönfelder an das Consistorium zu Leipzig 1692.

<sup>2)</sup> „Weil nun in Closter eine große und von Grund aus meist mit Rochlitzer Werksteinen gemauerte und gewölbte Kirche ist und nicht zu unserem Gottesdienst, sondern zu andern Sachen als ein Schirhaus in vorigen Jahren gebraucht worden.“ (Aus einem Schreiben von 1692.)

<sup>3)</sup> und zwar ohne sie zu verzopfen, was für seinen Kunstmenn ein ehrendes Zeugniß abgibt.